

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich
Öffentliches Recht
Bundesrain 20
3003 Bern

23. April 2019

Verordnung über Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen (VSMS); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 30. Januar 2019 in oben genannter Angelegenheit und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Gerne äussern wir uns wie folgt:

A. Grundsätzliches

Die Sicherheitslage hat sich in Europa in den letzten Jahren verändert. Wiederholt und in verschiedenen Ländern kam es zu gewaltsamen Übergriffen gegen Minderheiten. Auch in der Schweiz sind insbesondere Angehörige von jüdischen und muslimischen Gemeinschaften einer erhöhten Bedrohung durch terroristische oder gewaltextremistische Aktionen ausgesetzt. Dementsprechend machen besonders exponierte Minderheiten das Bedürfnis nach einer angemessenen Verstärkung des polizeilichen Schutzes sowie nach staatlicher Beteiligung an den bislang alleine getragenen hohen Kosten für die nötigen Sicherheitsmassnahmen geltend. Es handelt sich um nachvollziehbare Bedürfnisse und die Berechtigung der Anliegen steht für uns ausser Frage. Demzufolge begrüssen wir den Erlass der Verordnung über Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen (VSMS) und die Möglichkeit zur Leistung von Finanzhilfen des Bundes. Unsere Zustimmung beruht zudem auf der Überzeugung, dass Präventionsmassnahmen wie vorliegend nicht alleine dem Schutz der konkret bedrohten Minderheiten dienen. Vielmehr können sie einen wichtigen Beitrag zum friedlichen Zusammenleben der verschiedenen Bevölkerungsgruppen in der Schweiz allgemein leisten.

B. Zu einzelnen Bestimmungen

Artikel 1 E-VSMS

Gegenstand der Verordnung ist u.a. die Leistung von Finanzhilfen des Bundes für Massnahmen, die in der Schweiz von nicht gewinnorientierten Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts mit Sitz in unserem Land durchgeführt werden. Die Massnahmen bezwecken den Schutz von Minderheiten vor physischen Übergriffen im Zusammenhang mit Terrorismus oder gewalttätigem Extremismus. Die Verordnung beschränkt sich auf Finanzhilfen des Bundes. Kantonale und kommunale Sicherheitsmassnahmen sind, sofern nötig, weiterhin im erforderlichen Mass zu treffen.

Artikel 4 Bst. d E-VSMS

Finanzhilfen können u.a. ausgerichtet werden, um breitere Bevölkerungsgruppen über Minderheiten mit besonderem Schutzbedürfnis zu informieren. Informationen über Minderheiten und intensivierete Bemühungen zur Ermöglichung beziehungsweise Festigung persönlicher Kontakte mit Angehörigen von Minderheiten erachten wir als geeignete Massnahme zum Abbau von Vorurteilen und somit letztlich zur Verhinderung gewalttätiger Aktionen. Die Gewährleistung des Schutzes besonders gefährdeter Minderheiten und die Verhinderung entsprechender Angriffe, finanziert u.a. durch den Bund, dürften das Entstehen eines Klimas des gegenseitigen Misstrauens und die Ingangsetzung einer Gewaltspirale verhindern. Die geleistete Finanzhilfe zur Gewährleistung des Schutzes von Minderheiten trägt somit mittelbar auch zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen bei, welche einer anderen oder keiner Minderheit angehören. Mittel- und langfristig dürfte sich die Finanzhilfe positiv auf den unerlässlichen gesellschaftlichen Zusammenhalt im Allgemeinen auswirken. Gerade im vorliegenden Bereich sollte dieser gesamtgesellschaftliche Nutzen gebührend hervorgehoben werden, um allenfalls bestehenden Klischees keinen Vorschub zu leisten.

Wir machen beliebt, zumindest im erläuternden Bericht den Nutzen des Minderheitenschutzes für die Sicherheit der gesamten Bevölkerung der Schweiz hervorzuheben. Eine Ergänzung könnte ergänzend zu den Erläuterungen zu Artikel 4 erfolgen oder in Ziffer 4.3 des erläuternden Berichts (Auswirkungen auf die Gesellschaft).

Artikel 5 E-VSMS

Die Erläuterungen äussern die Erwartung des Bundes, dass die Kantone jeweils Leistungen in gleicher Höhe erbringen. In Ziffer 4.2 (Auswirkungen auf die Kantone) wird diese Erwartung wiederholt. Sie ist nachvollziehbar und entspricht der primären Zuständigkeit der Kantone für die Gewährleistung der inneren Sicherheit. Sollte eine Minderheit im Sinne von Artikel 3 E-VSMS im Kanton Solothurn jemals ein erhöhtes Schutzbedürfnis geltend machen und gestützt auf die Verordnung eine Finanzhilfe des Bundes erhalten, käme der Kanton Solothurn der genannten Erwartung nach. Aktuell ist nicht davon auszugehen.

Artikel 6 Absatz 3 E-VSMS

Die genannten Ausschlussgründe begrüssen wir vorbehaltlos.

Artikel 11 E-VSMS

Die Kompetenzzuteilung erachten wir als sachgerecht.

Gerne hoffen wir auf Berücksichtigung unserer Überlegungen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland Fürst
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber